Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Erzbistum Berlin



Satzung -

Satzung der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Erzbistum Berlin

Präambel

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Mittelverwendung
- § 5 Stiftungsorgane
- § 6 Stiftungsvorstand
- § 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes
- § 8 Stiftungsrat
- § 9 Aufgaben des Stiftungsrates
- § 10 Geschäftsführung, Geschäftsjahr
- § 11 Verwaltung von Stiftungen und Stiftungsfonds
- § 12 Termine
- § 13 Beschlussfassung
- § 14 Zweckänderung, Auflösung und Zusammenschluss
- § 15 Stiftungsaufsicht
- § 16 Zuständigkeit der Stiftungsbehörde des Landes Brandenburg
- § 17 Inkrafttreten

Zustimmungserklärung des Erzbischofs von Berlin

§ 1 Name und Sitz

- 1. Die Stiftung führt den Namen "Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Erzbistum Berlin".
- 2. Sie hat ihren Sitz in Potsdam.
- 3. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 4. Sie ist eine kirchliche Stiftung auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg.
- 5. Sie ist korporatives Mitglied des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V.

§ 2 Stiftungszweck

- 1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke der katholischen Caritas im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Familienhilfe, der Altenund Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens sowie die Bekämpfung der Armut und die Integration von Randgruppen im Gebiet des Erzbistums Berlin.
- 3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die F\u00f6rderung der Jugend- und Familien-, der Alten- und Behindertenhilfe sowie des Gesundheits- und Wohlfahrtswesens; das wird erreicht unter anderem durch:
 - aa) die Unterhaltung von Kindergärten, von Kinder- und Jugendeinrichtungen, die der Bildung, Freizeitgestaltung und Erholung dienen, sowie von Familienbildungs- und Familienberatungsstellen;
 - ab) den Betrieb von Einrichtungen und Diensten für Senioren und Menschen mit Behinderung wie z. B. Wohnheimen und betreuten Wohngemeinschaften, Bildungsangeboten, Schulen und Werkstätten;
 - ac) die Einrichtung von Pflege- und Gesundheitsdiensten, von Suppenküchen, von Beratungsstellen und Wohnunterkünften in sozialen Notlagen;
 - ad) die Durchführung von Fort- und Weiterbildungen für ehren- oder hauptamtlich Tätige im Wohlfahrtswesen;
 - b) die Durchführung und Förderung von Maßnahmen, die nachhaltig der Bekämpfung von Armut und der Integration von Randgruppen dienen; dazu gehören:

- ba) das Aufzeigen von gesellschaftlichen Fehlentwicklungen, die zur Verarmung und Ausgrenzung von Personen und Personengruppen führen und die Initiierung von Gegenmaßnahmen;
- bc) die Veranstaltung von Begegnungen, Seminaren und Projekten, die dem Kontakt mit und der Integration von sozialen Randgruppen dienen;
- c) die Unterstützung von Personen gemäß § 53 Abgabenordnung, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden. Die Hilfe kann in Form von Beratung, finanziellen Zuwendungen, Darlehen oder durch Sachleistungen erfolgen und soll insbesondere Familien, Kindern und Jugendlichen, Senioren und Menschen mit Behinderungen zu Gute kommen;
- die Anregung und finanzielle F\u00f6rderung von neuen Initiativen und Aktivit\u00e4ten sowie die Stiftung von F\u00f6rderpreisen f\u00fcr beispielhaftes Engagement im Sinne des Stiftungszweckes;
- e) die Verbreitung der Ideen der katholischen Caritas durch Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.
- 4. Weiterhin werden Körperschaften, die im Dienst der kirchlich-caritativen Wohlfahrtspflege im Sinne des Stiftungszweckes tätig sind, durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln gefördert (§ 58 Nr. 1 Abgabenordung). Dabei soll die Unterstützung ausschließlich dort eingesetzt werden, wo die öffentliche Förderung oder sonstige Refinanzierung nicht oder nur unvollständig wirksam ist.
- 5. Die Stiftung ist darüber hinaus berechtigt, ihre Mittel auch anderen Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 Nr. 3 a e dieser Satzung teilweise zuzuwenden (§ 58 Nr. 2 Abgabenordnung).
- 6. Die Stiftung ist selbstlos t\u00e4tig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel der Stiftung d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsm\u00e4\u00dsigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dsig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.
- Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Nr. 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit sie ihre Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Stiftungsvermögen

- 1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Anerkennung aus einer Vermögensausstattung von 60.000,- Euro, die vom Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. aufgebracht und bei der Errichtung der Stiftung fällig wird.
- Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung

des Stiftungsvermögens bestimmt sind. In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das Vermögen selbst angegriffen werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient, die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint und wenn der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat dies zuvor jeweils durch einstimmig gefasste, übereinstimmende Beschlüsse festgestellt haben sowie die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorliegt.

- 3. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel teilweise zweckgebundenen Rücklagen im Rahmen des § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 Abgabenordnung) gebildet werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass ausreichende Mittel für die satzungsmäßige Zweckverwirklichung verbleiben.
- 4. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen (§ 58 Nr. 11 b) und c) Abgabenordnung). Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen (ebd. § 58 Nr. 11 a)) und aufgrund freier Rücklagen (ebd. § 58 Nr. 7 a)) der Abgabenordnung dem Stiftungsvermögen zuführen, soweit dies der Stiftungsrat einstimmig beschlossen hat.
- 5. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsrat. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Der Stiftungsrat kann, für jedes Haushaltsjahr getrennt, beschließen, dass die Stiftung im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführt (§ 58 Nr. 12 Abgabenordnung).
- 6. Das Stiftungsvermögen, Mittel nach § 4 Nr. 1 b) dieser Satzung und Vermögen unselbständiger Stiftungen sind jeweils getrennt voneinander zu halten und zu verwalten.

§ 4 Mittelverwendung

- Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Spenden und Vermächtnissen sowie sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich gemäß § 4 Nr. 4 zur Vermehrung des Vermögens bestimmt sind,
 - in dem ihr jeweils möglichen Umfang.
- Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Aufwendungen ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

- 1. der Stiftungsvorstand,
- 1. der Stiftungsrat.

§ 6 Stiftungsvorstand

- Der Stiftungsvorstand besteht aus drei natürlichen Personen, die vom Stiftungsrat gewählt werden. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.
- 2. Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds während der Amtszeit wird ein Nachfolger nur für die verbleibende Amtszeit gewählt. Bis zur Vervollständigung des Vorstandes führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der Stiftungsverwaltung allein weiter. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.
- 3. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beide müssen der katholischen Kirche angehören.
- Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stiftungsratsmitglieder abgewählt werden.
- 5. Der erste Stiftungsvorstand wird vom Vorstand des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V. bestellt.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Für rechtsverbindliche Handlungen, Maßnahmen, Willenserklärungen der Stiftung ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes erforderlich und ausreichend.
- Der Stiftungsvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung.
- Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte und hat im Rahmen der Satzung und der für Stiftungen geltenden Vorschriften den Stiftungszweck so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen.
- 4. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - 1. Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 - 2. Kontrolle der zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszwecks,
 - 3. Erstellung des Wirtschaftsplans,

4. Erstellung des Jahresabschlusses mit Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und nach den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches,

5. laufende Berichterstattung gegenüber dem Stiftungsrat über alle laufenden

und bereits durchgeführten Maßnahmen,

6. Erstellung eines Geschäftsberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks, auch als Jahresbericht,

7. Vorbereitung und Ladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates in Abstim-

mung mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates,

8. die Durchführung aller nach staatlichen oder kirchlichen Stiftungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 8 Stiftungsrat

- 1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben und bis zu zehn natürlichen Personen.
- Sieben Personen werden vom Vorstand des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V. berufen, darunter muss der Vorsitzende des Diözesan-Caritasverbandes oder der Diözesan-Caritasdirektor sein. Mindestens 5 der berufenen Personen müssen der katholischen Kirche angehören."
- Die Mitglieder des Stiftungsrates k\u00f6nnen zus\u00e4tzlich bis zu drei weitere der katholischen Kirche angeh\u00f6rende Personen f\u00fcr die laufende Amtszeit als stimmberechtigte Mitglieder in den Stiftungsrat w\u00e4hlen.
- 4. Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Vollständigkeit des Stiftungsrates gemäß Nr. 2. Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist zulässig.
- 5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes gemäß Nr. 2 ist der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit zu ergänzen. Bis zur Vervollständigung darf der Stiftungsrat nur Beschlüsse über unaufschiebbare Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung fassen.
- 6. Im Falle, dass alle Mitglieder des Stiftungsrates gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden und keine neuen Mitglieder für die folgende Amtszeit berufen bzw. gewählt sind, verlängert sich die Amtszeit bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die neuen Mitglieder gemäß Nr. 2 berufen wurden. Während dieser Übergangszeit darf der Stiftungsrat nur Beschlüsse über unaufschiebbare Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung fassen.
- 7. Jedes Stiftungsratsmitglied kann aus wichtigen Grund abberufen werden. Das Recht zur Abberufung hat, wer das Mitglied berufen oder gewählt hat.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beide müssen der Katholischen Kirche angehören.

- 2. Wiederwahl zum Vorsitzenden oder zum Stellvertreter ist zulässig.
- 3. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Stiftungsratssitzung.
- 4. Der Stiftungsrat wählt den Stiftungsvorstand. Dessen Mitglieder gehören nicht dem Stiftungsrat an. Werden Stiftungsratsmitglieder in den Stiftungsvorstand gewählt, scheiden sie mit der Annahme ihrer Wahl aus dem Stiftungsrat aus.
- Der Stiftungsvorstand nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht der Stiftungsrat einen abweichenden Beschluss fasst. Zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten können Dritte eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich erscheint.
- Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand.
- Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und des Stiftungszweckes, entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten und führt die Aufsicht über den Stiftungsvorstand.
- 8. Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- 9. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:
 - 1. die Berufung, Abberufung und Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - die Aufstellung von Grundsätzen der Verwaltung des Stiftungsvermögens und Verwendung der Stiftungsmittel einschließlich der Wirtschaftsprüfung und der Auswahl der Prüfer,
 - 3. der Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - Beschlussfassung über die zu f\u00f6rdernden konkreten Aufgaben und Einzelprojekte und \u00fcber die sonstigen Ma\u00dfnahmen zur Durchf\u00fchrung des Stiftungszweckes,
 - 5. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - 6. die Zustimmung zu folgenden Rechtsgeschäften:
 - Vermögensumschichtungen, die für den Bestand und das Wirken der Stiftung bedeutsam sind,
 - b) die Annahme von Zuwendungen oder Zustiftungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft sind oder die einem erweiterten oder teilweise anderen Zweck als dem der bedachten Stiftung dienen,
 - c) Erwerb, Belastung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum, eigentumsähnlichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken,
 - d) Veräußerung, Verpfändung oder wesentliche Veränderung von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen, künstlerischen oder liturgischen Wert haben,
 - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Gestellungsverträgen für entsprechende Funktionen,
 - f) Abschluss und Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen,

- g) die Übertragung der Erfüllung von Stiftungszwecken ganz oder teilweise auf Dritte, wenn und solange der Umfang der Geschäftstätigkeit dies erfordert; der Stiftungsrat muss die Erforderlichkeit einstimmig festgestellt haben.
- Änderungen des Stiftungszwecks und sonstige Änderungen dieser Satzung, Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung sowie die Auflösung der Stiftung,
- 8. der Erlass von Geschäftsordnungen für die Stiftungsorgane.

§ 10 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- 1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- 2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen.
- Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, wenn und solange der Umfang der Geschäftstätigkeit dies erfordert und der Stiftungsrat die Erforderlichkeit einstimmig festgestellt hat.
- 4. Insbesondere kann der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Diesem kann eine angemessene Vergütung gewährt werden, soweit ausreichende Mittel für die Zweckerfüllung erhalten bleiben. Sein Geschäftskreis ist schriftlich festzuhalten.
- 5. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind nach kaufmännischen Grundsätzen aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen in Form einer Jahresabrechnung sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen. Der aus der Jahresabrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes bestehende Jahresabschluss ist der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.
- 6. Der Stiftungsvorstand hat den Jahresabschluss der Stiftung durch einen vom Stiftungsrat ausgewählten öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen, falls die jährlichen Einnahmen an zwei aufeinanderfolgenden Jahren einen Betrag von zwei Mio. Euro übersteigen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 6 Abs. 3 des Brandenburger Stiftungsgesetzes (StiftGBbg) erstrecken. Der Stiftungsvorstand beschließt in diesem Fall den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht und legt ihn der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vor.

7. Bei ihrer Tätigkeit haben die Stiftungsorgane sicher zu stellen, dass die Steuerbefreiung der Stiftung erhalten bleibt.

§ 11 Verwaltung von Stiftungen und Stiftungsfonds

- 1. Die Stiftung ist berechtigt, als Stiftungsträger unselbständiger, steuerbegünstigter Stiftungen deren Verwaltung zu übernehmen, wenn und soweit deren Zwecke im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Zwecke liegen. Das Vermögen der nicht rechtsfähigen Stiftungen ist getrennt vom Vermögen der Stiftung und nach den Anordnungen der Stifter zu verwalten.
- 2. Die Stiftung übernimmt die Verwaltung rechtlich und steuerlich unselbständiger Vermögensmassen (Stiftungsfonds) unter den Voraussetzungen des Abs. 1.
- 3. Die Stiftung übernimmt die Betreuung von rechtsfähigen, steuerbegünstigten Stiftungen unter den Voraussetzungen des Abs. 1.
- 4. Die Verwaltung oder Betreuung der Stiftungen oder Stiftungsfonds darf nur soweit übernommen werden wie sicher gestellt ist, dass die hierdurch entstehenden Kosten von den verwalteten oder betreuten Stiftungen und Stiftungsfonds getragen werden können.

§ 12 Termine

- Der Stiftungsvorstand wird nach Bedarf t\u00e4tig. Den Bedarf stellt er selbst oder der Stiftungsrat fest.
- Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- 3. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet.
- 4. Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der genauen Tagesordnung schriftlich eingeladen.

§13 Beschlussfassung

 Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder Stellvertreter, anwesend ist. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.

- 2. Der Vorsitzende des Stiftungsorgans wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 4. Beschlüsse über die Art der Zweckverfolgung (Vergabe von Stiftungsmitteln) können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Hierauf ist in der Aufforderung besonders hinzuweisen. Der Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.
- 5. Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes zuzuleiten. Beschlüsse sind im Wortlaut fest zu halten.

§ 14 Zweckänderung, Auflösung und Zusammenschluss

- 1. Änderung des Zweckes, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig wenn
 - die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder
 - eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- Änderungen des Stiftungszweckes dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Entsprechende Beschlüsse der zuständigen Stiftungsorgane bedürfen vor der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde der Einwilligung der Finanzverwaltung.
- 3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) bedürfen der Zustimmung von ¾ der Mitglieder des Stiftungsrates.
- 4. Falls auch durch eine Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Stiftungszweckes die Fortführung der Stiftung nicht möglich oder infolge wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht sinnvoll erscheint, ist die Auflösung der Stiftung zu beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/ 4 der

Mitglieder des Stiftungsrats und der einstimmigen Zustimmung des Stiftungsvorstandes.

- 5. Die Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 werden erst mit Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht und die staatliche Stiftungsbehörde wirksam. Sie dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher eingewilligt hat. Außerdem ist die Anhörung aller zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch lebenden Stifter erforderlich.
- 6. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an den Caritasverband für Berlin e.V., der es im Sinne von § 2 der Stiftungssatzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger. Sollte aus irgendeinem Grund der Caritasverband für Berlin e.V. oder sein Rechtsnachfolger das Stiftungsvermögen nicht übernehmen können oder wollen, so tritt unter gleichen Bedingungen das Erzbistum Berlin an ihre Stelle.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- Für die Stiftungsaufsicht gelten die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften.
- Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Erzbistums Berlin, vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde nach Maßgabe des kirchlichen Rechts.
- Die kirchliche Stiftungsaufsicht kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung jederzeit unterrichten, Auskünfte verlangen und Berichte anfordern.
- 4. Der Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Vermögensübersicht und der Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres vom Stiftungsrat einzureichen (§ 10 Nr. 5 dieser Satzung), bei Prüfung der Stiftung durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach acht Monaten (ebd. § 10 Nr. 6).
- 5. Zur Rechtswirksamkeit bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht
 - a) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung oder ihr Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung,
 - Ankauf, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - c) Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - d) ein Angriff des Stiftungsvermögens (§ 3 Nr. 2).

Die Genehmigung ist von den vertretungsberechtigten Personen bei der Stiftungsaufsicht zu beantragen.

6. Der Stiftungsrat ist verpflichtet, der kirchlichen Stiftungsaufsichtbehörde unverzüglich die Zusammensetzung der Stiftungsorgane und jede Änderung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Stiftungsorgane anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Stiftungsrates mitzuteilen.

§ 16 Zuständigkeit der Stiftungsbehörde des Landes Brandenburg

- 1. Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde des Landes Brandenburg jede Änderung in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans unverzüglich mitzuteilen. Die Annahme- bzw Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen sind beizufügen.
- 2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung sowie über den Angriff des Stiftungsvermögens bedürfen der Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung durch die staatliche Stiftungsbehörde in Kraft.

Potsdam, den 11. Januar 2005

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Franz-Heinrich Fischler Diözesan-Caritasdirektor